



Protokollauszug vom

07.04.2021

Departement Sicherheit und Umwelt:

Corona-Virus: Massnahmenplan, 14. Ergänzung

IDG-Status: öffentlich

SR.21.275-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Stadtrat unterstützt die Covid-19-Impfempfehlungen des Bundes.
2. Für Termine zum Erhalt der Covid-19-Impfung während der Arbeitszeit wird den städtischen Mitarbeitenden gestützt auf Art. 80 Abs. 3 lit. e VVO PST die notwendige Zeit als bezahlter Urlaub gewährt, wobei maximal 30 Minuten für die Wegzeit angerechnet werden.
3. Die Bereiche werden ermächtigt, freiwillige, repetitive PCR-Speicheltests selbständig ein- und durchzuführen. Grundlage für die Umsetzung bildet das einheitliche Testkonzept des Bundes und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich. Bereiche die ein repetitives Testing einführen, informieren den Stadtführungsstab via die Pandemieverantwortlichen über die Einführung.
4. Die in Zusammenhang mit dem repetitiven Testen notwendige Zeit zur Durchführung von Kontroll-Tests wird den Mitarbeitenden als Arbeitszeit angerechnet, wobei maximal 30 Minuten für die Wegzeit angerechnet werden können.
5. Ein Anspruch auf bezahlten Urlaub in Zusammenhang mit Corona-Massnahmen setzt ab 15. März 2021 keinen vorgängigen Abbau von positiven Arbeitszeit- und Ferienguthaben voraus, sofern aufgrund der Abwesenheit Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz nach Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall besteht. Bezahlter Urlaub bei Quarantäne geht einem Ferienbezug vor.
6. Auf eine Medienmitteilung wird verzichtet. Im Intranet wird eine News-Meldung platziert und die FAQs werden aktualisiert. Die Pandemieverantwortlichen werden durch den Stadtführungsstab vorgängig zur internen Kommunikation informiert.

7. Mitteilung an: alle Departemente (zur Information ihrer Bereiche); Personalamt (zur Information der dezentralen Personaldienste und der Personalverbände); Stadtführungsstab Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit dem Entscheid des Bundesrates vom 28. Oktober 2020 wurden neben den PCR-Tests neu Antigen-Schnelltests zur immunologischen Analyse auf Sars-CoV-2 ausserhalb von Laboratorien bei Personen, die Covid-19-Symptome zeigen, zugelassen. Am 18. Dezember 2020 hat der Bundesrat den Einsatz von Schnelltests erweitert und – unter bestimmten Voraussetzungen – auch das Testen von asymptomatischen Personen erlaubt. Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten kommt dem Testen eine noch grössere Bedeutung zu. Aus diesem Grund und weil die Erhöhung der Anzahl Testungen nur in einzelnen Gebieten Fahrt aufgenommen hat, hat der Bundesrat am 27. Januar 2021 entschieden, das repetitive Testen von asymptomatischen Personen zu fördern und die Kosten dafür zu übernehmen. Das Ziel muss sein, besonders gefährdete Personen zu schützen und Ausbrüche frühzeitig zu erkennen, um Ansteckungsketten zu unterbrechen. Die Testung soll dabei keine sanktionierende, sondern eine flankierende Massnahme zur Impfung und Öffnung sein, und dazu dienen, effizienter und gezielter als Allgemeinmassnahmen das gesellschaftliche und wirtschaftliche Leben wieder zu ermöglichen.

2. Covid-19-Impfung

2.1 Impfpfempfehlung

Auch wenn die Mehrheit der infizierten Personen nur milde oder gar keine Symptome entwickelt, kommt es bei einem Teil der Erkrankten zu schweren Verläufen, insbesondere bei besonders gefährdeten Personen. Gemäss den Informationen des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) schützt die Covid-19-Impfung vor dem Coronavirus. Sie ist – neben den Verhaltens- und Hygieneregeln – ein wirksames Mittel, um die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe und Todesfälle in der Schweiz zu reduzieren. Auch kann eine Überlastung des Gesundheitssystems in der Schweiz verhindert werden, und mit der Kombination aus Impfung und Hygiene besteht die beste Chance, die Coronavirus-Pandemie einzudämmen und zu bewältigen.

Der Stadtrat erachtet es als wichtig, dass die Corona-Pandemie mit Hilfe der Covid-19-Impfung eingedämmt wird. Der Stadtrat unterstützt daher die Impfpfempfehlung des Bundes explizit. Eine Übersicht der Impfpfempfehlung des Bundes¹ in Zusammenhang mit den Impfstoffen lässt sich nachfolgender Tabelle entnehmen:

¹ Impfpfempfehlung für mRNA-Impfstoffe gegen Covid-19 des BAG und EKIF (Stand 19. März 2021); Für Indikationsstellung, Vorsichtsmassnahmen und Kontraindikationen siehe Ziff. 2.3.1.

Tabelle 1: Übersicht mRNA-Impfstoffe und Impfpfhlung

(Details zu den Impfstoffeigenschaften und zur Vorbereitung je Impfstoff, siehe Kapitel 7)

| Impfstoffname (Technische Bezeichnung) | Firma | Zielgruppen | Alter | Anzahl Dosen (Applikation) Empfohlenes Impfschema (max. Intervall) | Mindestabstand zw. Dosen (gemäss Zulassung) | Impfvolumen (Fachinfo) |
|---|-------------------|-------------------|------------|---|---|----------------------------------|
| Comirnaty® (BNT-162b2) | Pfizer / BioNTech | 1–5 ¹⁾ | ≥ 16 Jahre | 2 Dosen (i.m.) 0, 4(-6) Wochen | 21 Tage | 0.3 ml (Link) |
| COVID-19 Vaccine Moderna® (mRNA-1273) | Moderna | 1–5 ¹⁾ | ≥ 18 Jahre | 2 Dosen (i.m.) 0, 4(-6) Wochen | 28 Tage | 0.5 ml (Link) |

¹⁾ Die Impfung von Schwangeren ist für beide Impfstoffe nicht zugelassen und wird nicht generell empfohlen. Weitere Informationen zur Impfung in der Schwangerschaft, siehe Kapitel 3.4.

Die Risikogruppen-basierte Impfstrategie des Bundes sieht folgende Zielgruppen 1–4 in hierarchischer Reihenfolge vor:

1. Besonders gefährdete Personen (BGP)
2. Gesundheitspersonal mit Patientenkontakt und Betreuungspersonal von BGP
3. Enge Kontakte von BGP (Haushaltsmitglieder)
4. Erwachsene in Gemeinschaftseinrichtungen mit erhöhtem Infektions- und Ausbruchsrisko.

Nachdem die Zielgruppen 1–4 Zugang zur Impfung hatten und genügend Impfstoffe zur Verfügung stehen, empfiehlt der Bund die Impfung mit mRNA-Impfstoffen allen weiteren Erwachsenen (Zielgruppe 5), die sich vor milden und seltenen schweren Covid-19-Verläufen schützen wollen. Die Impfstrategie des Kantons Zürich orientiert sich an der Verfügbarkeit des durch das BAG beschafften Impfstoffs und der vom BAG und der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF) vorgegebenen Priorisierung.

2.2 Covid-19-Impfung auf Arbeitszeit

Der Stadtrat vertraut auf das Zulassungsverfahren von Swissmedic und die Empfehlungen des BAG und der EKIF im Zusammenhang mit der Covid-19-Impfung. Eine Impfung der städtischen Mitarbeitenden wird als sinnvoll erachtet, um das Infektionsrisiko und coronabedingte Ausfälle in der Stadtverwaltung möglichst gering zu halten. Vor diesem Hintergrund wird den städtischen Mitarbeitenden für Termine zum Erhalt der Covid-19-Impfung während der Arbeitszeit die notwendige Zeit als bezahlter Urlaub gewährt, wobei maximal 30 Minuten für die Wegzeit angerechnet werden. Impfungen sind in der Schweiz freiwillig. Die Mitarbeitenden können selber entscheiden, ob sie sich impfen lassen wollen.

3. Repetitives Testen von asymptomatischen Mitarbeitenden

3.1 Repetitives Testen

Im Rahmen der Pandemiebewältigung ist ein möglichst frühzeitiges Erkennen von Personen, die mit dem Coronavirus angesteckt sind, wichtig. Dem Stadtrat ist es daher ein Anliegen, das repetitive, freiwillige Testen auf Covid-19 am Arbeitsplatz zu ermöglichen. Grundlage dafür bildet ein einheitliches Umsetzungskonzept, das der Ausweitung der Teststrategie des Bundesrats und der Gesundheitsdirektion Kanton Zürich entspricht. Ziel des repetitiven Testens ist es, Ausbrüche unter den Mitarbeitenden am Arbeitsplatz zu kontrollieren bzw. zu verhindern. Die Arbeitgeberin erhöht damit den Gesundheitsschutz für ihre Mitarbeitenden und kommt ihrer Fürsorgepflicht nach. Die Schutzkonzepte der verschiedenen Bereiche müssen ungeachtet des Testens weiterhin zwingend eingehalten werden.

Im Vordergrund stehen unter der aktuell nach wie vor geltenden Homeoffice-Pflicht diejenigen Mitarbeitenden der Stadtverwaltung, für die aufgrund ihrer Aufgaben aktuell kein Homeoffice möglich ist. Das erweiterte Testen hebt die Homeoffice-Pflicht nicht auf, sondern ergänzt die bestehenden Schutzkonzepte.

Einzelne Bereiche haben den Bedarf zur Durchführung von Massentests bereits beim Stadtführungsstab Winterthur angemeldet. Zur Teilnahme ist ein Pool von mindestens 4 testwilligen Mitarbeitenden notwendig. Die konkrete Umsetzung der Testung liegt in der Verantwortung der einzelnen Bereiche; eine Zusammenarbeit zwischen einzelnen Bereichen ist möglich und bei kleineren Bereichen u.U. sinnvoll. Die Bereiche organisieren auf Grundlage des Umsetzungskonzepts sowie der Arbeitsplatzsituation vor Ort die repetitive Testung ihrer Mitarbeitenden. Eine Teilnahme an der Testung ist dabei freiwillig. Der Stadtführungsstab kann dabei zur Unterstützung beigezogen werden. Grundlage der Umsetzung ist eine Mischprobe (Pool), bei der alle Speichelproben gesammelt getestet werden. Bei einem positiven Resultat der Mischprobe werden alle Teilnehmenden aus dem Pool aufgefordert, sich umgehend einem PCR-Einzeltest zu unterziehen. Bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Einzeltests dürfen diese Personen unter Einhaltung erhöhter Schutzmassnahmen (ständiges Maskentragen, nach Möglichkeit reduzierte Kontakte zu Mitarbeitenden und Kunden etc.) weiterarbeiten. Weiterführende Schutzmassnahmen liegen in der Kompetenz der Bereiche, sofern spezielle Bedingungen vorliegen. Mitarbeitende, die beim PCR-Einzeltest ein positives Ergebnis erhalten, müssen sich umgehend in Isolation begeben. Sie werden vom Contact Tracing kontaktiert.

In Bereichen, die ihre vor Ort tätigen Mitarbeitenden wöchentlich testen, können Mitarbeitende während der Arbeitsdauer von der Quarantänepflicht durch die Bereichsleitung befreit werden. Die Quarantänepflichtbefreiung bedingt ein tägliches Testen der betroffenen Mitarbeitenden und

soll nur im Ausnahmefall in Betracht gezogen werden. Eine Verpflichtung der Mitarbeitenden zur Befreiung von der Quarantänepflicht im Rahmen von Betriebstestungen ist jedoch nicht zulässig. Das detaillierte Vorgehen für die Anmeldung und den Testablauf in den Bereichen ist auf <https://www.zh.ch/de/gesundheit/coronavirus/testen-in-betrieben-schulen-und-institutionen.html> und <https://youtu.be/E6Ko6YmfVj0> (Erklärvideo) verständlich beschrieben bzw. gut veranschaulicht.

Unterschiedliche Tests: PCR-Tests erkennen eine Infektion mit dem neuen Corona-Virus bereits kurz nach der Ansteckung: Sie bieten bei wöchentlichen Betriebstestungen daher die grösste Sicherheit, das Resultat liegt in der Regel nach 24 bis 36 Stunden vor. Unterschieden davon werden die ab dem 7. April 2021 erhältlichen Antigen-Selbsttests. Diese können selbstständig ohne Fachperson durchgeführt werden, das Resultat liegt innerhalb von 15 bis 20 Minuten vor. Sie geben jedoch ein weniger verlässliches Resultat als PCR-Tests und eignen sich besonders, um für ein spezifisches Ereignis wie ein Treffen oder eine Veranstaltung zusätzliche Sicherheit zu schaffen.

3.2 Testen auf Arbeitszeit in Zusammenhang mit repetitivem Testen

Die Bereiche organisieren auf Grundlage des Umsetzungskonzepts sowie der Arbeitsplatzsituation vor Ort die repetitive Testung ihrer Mitarbeitenden. Die Zeit, welche für die Durchführung des Testes am Arbeitsort notwendig ist, gilt dabei als Arbeitszeit der zu testenden Mitarbeitenden. Wird die Speichelprobe von den Mitarbeitenden selber zuhause entnommen, entfällt eine Anrechnung als Arbeitszeit. Nach einem positiven Resultat der Mischprobe werden alle Teilnehmenden aus dem Pool aufgefordert, sich umgehend einem PCR-Einzelttest zu unterziehen. Die für die Durchführung dieses PCR-Testes notwendige Zeit gilt für die betroffenen Mitarbeitenden als Arbeitszeit, wobei maximal 30 Minuten für die Wegzeit angerechnet werden. Dies gilt ebenfalls für die notwendige Zeit für den täglichen Antigen-Schnelltest in Zusammenhang mit einer allfälligen Quarantänebefreiung.

4. Testoffensive und Kompensationspflicht von Zeitguthaben

4.1 Ausgangslage

Die Stadt Winterthur hat sich seit März 2020 wiederholt dazu entschieden, dass städtische Mitarbeitende, welche sich in Quarantäne begeben und arbeitsfähig sind, nach betrieblicher Möglichkeit Arbeit im Homeoffice zu erbringen haben. Wenn keine oder zu wenig Arbeit im Homeoffice zugewiesen werden kann, sind die Mitarbeitenden anzuweisen, in beschränktem Umfang Zeitguthaben abzubauen. Nach Abbau der Zeitguthaben erhalten die Mitarbeitenden für die Dauer der Quarantäne eine vollständige Lohnzahlung (SR.20.193-1 Ziff. 6 vom 16. März 2020, SR.20.193-5 Ziff. 4m vom 6. Mai 2020, SR.20.193-10 Ziff. 2 vom 16. Dezember 2020). Mit dieser

Regelung wurde sichergestellt, dass die Mitarbeitenden keinen Lohnabzug in Form von Minusstunden zu vergegenwärtigen haben, wenn keine Zeitguthaben vorhanden sind. Die Erwerbsausfallentschädigung gestützt auf die Covid-19-Erwerbsausfallverordnung wird von der Stadt Winterthur für den Zeitraum der Quarantäne geltend gemacht. Mitarbeitenden, bei denen die Zeitkompensation den von der Stadt finanzierten Anteil an der Quarantäne übersteigt, wird das zu viel kompensierte Zeitguthaben wieder zurückerstattet.

4.2 Bezahlter Urlaub ohne Kompensationspflicht

Die Pandemiesituation und damit einhergehend die Vorgaben, Informationen und die Strategie der Bundesbehörden ändern sich laufend. Mit dem Auftreten neuer Virusvarianten, die deutlich ansteckender sind, kommt dem Testen eine grössere Bedeutung zu, was auf Bundesebene zu einer Erweiterung der Teststrategie führte. Per 15. März 2021 wurden die Testungen auf weitere Bereiche bzw. Situationen und Leistungserbringer ausgeweitet. Die durch den Bund neu geschaffenen Rechtsgrundlagen betreffend das Pooling von Selbstproben sowie betreffend die Kostenübernahme beim symptomfreien Testen und die dadurch erwartete Häufung künftiger Quarantänefällen rechtfertigt aus Sicht des Stadtrates eine Neubeurteilung der Regelung der Zeitkompensationspflicht ab März 2021. Die Neubeurteilung soll dazu führen, dass die Mitarbeitenden sich möglichst häufig testen lassen. In Folge des vermehrten Testens wird nicht nur bei Fällen der Kontaktquarantäne eine Zunahme erwartet, sondern es wird auch von einer Zunahme von Abwesenheiten der städtischen Mitarbeitenden infolge notwendiger Kinderbetreuung (Quarantäne der Kinder oder Ausfall der Kinderbetreuung wegen Quarantäne) ausgegangen. Der Stadtrat ist deshalb bereit, ab 15. März 2021 bei allen Mitarbeitenden auf den Abbau von Zeitguthaben (Ferienguthaben aus den Vorjahren und die Kompensation von Arbeitszeitguthaben) bei einer Quarantäne und der Abwesenheit wegen notwendiger Kinderbetreuung in Zusammenhang mit dem Coronavirus zu verzichten. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, bezieht sich der Verzicht auf die Kompensationspflicht neben der Quarantäne und der Abwesenheit wegen notwendiger Kinderbetreuung in Zusammenhang mit dem Coronavirus auch auf alle weiteren Konstellationen, in denen wegen einer pandemiebedingten Abwesenheit bezahlter Urlaub gewährt wird und deren Kosten teilweise durch eine EO-Entschädigung gedeckt sind. Dazu gehören Abwesenheiten aufgrund der Zugehörigkeit zu einer besonders gefährdeten Personengruppe und Quarantäne nach dem Besuch von Risikoländern, welche bei der Abreise noch nicht auf der Liste der Risikoländer standen. Voraussetzung ist, dass die Mitarbeitenden die für die Geltendmachung der EO-Entschädigung nötigen Belege beibringen (siehe insbesondere Merkblatt Corona und Erwerbssersatzentschädigung für dezentrale Personaldienste). Werden die für die Geltendmachung der EO-Entschädigung notwendigen Belege von den betroffenen Mitarbeitenden nicht beigebracht oder besteht kein Anspruch auf EO-Entschädigung, gilt weiterhin die bisherige Regelung zur Zeitkompensationspflicht.

Ab 15. März 2021 wird bezahlter Urlaub gewährt, wenn eine Quarantäne mit Anspruch auf eine EO-Entschädigung in den Zeitraum eines Ferienbezugs fällt. Besonders gefährdete Mitarbeitende haben trotz EO-Anspruch die laufenden oder vereinbarten Ferien zu beziehen, ausser für den Fall der Quarantäne.

Bei Abwesenheiten seit 15. März 2021 in Zusammenhang mit den vorgenannten Fällen bis zum Erlass des vorliegenden Stadtratbeschlusses werden allfällig bereits abgebaute Ferienguthaben oder kompensierte Arbeitszeitguthaben den betroffenen Mitarbeitenden wieder gutgeschrieben.

5. Kommunikation

Da die vorliegenden Beschlüsse des Stadtrates vor allem eine Innenwirkung haben, ist das Hauptaugenmerk auf die interne Kommunikation zu legen. Im bewährten Stil wird eine Intranet-Neumeldung publiziert. Ergänzend werden die FAQs auf dem Intranet auf den neuesten Stand gebracht. Laufend aktualisiert wird ausserdem die coronaspezifische Seite auf dem Intranet.